

Sachantrag

der Liste „Fridays for Future“

Notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der Solardachpflicht

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die durch die Novellierung des Hamburger Klimaschutzgesetzes neu eingeführte Solardachpflicht auf öffentlichen Gebäuden bis 2030 kann die Universität Hamburg in den derzeitigen rechtlichen und verwalterischen Rahmenbedingungen nicht umsetzen.

Das Studierendenparlament beauftragt den AstA, sich gegenüber der Stadt dafür einzusetzen, die Installation von Photovoltaikanlagen zu ermöglichen.

Begründung

§21 des novellierten Klimaschutzgesetzes der FHH schreibt vor, dass sowohl öffentliche Neubauten, Sanierungen als auch Bestandsgebäude mit einer Photovoltaik-Anlage ausgestattet werden. Das stellt die Universität vor einige Herausforderungen, denn im aktuellen rechtlichen und verwalterischen Modell ist das nicht umsetzbar.

Zur Ermöglichung der Solardachpflicht im neuen Klimaschutzgesetzes braucht es z.B.:

1) eine Klärung der Bedingungen zur Netzeinspeisung von Strom aus Photovoltaikanlagen auf Dächern der Universität. Es muss ermöglicht werden, dass die Universität nicht nur Strom abnehmen, sondern auch ins Netz einspeisen darf - durch z.B. eigene, im Auftrag für die Universität oder in Energiegenossenschaften betriebene Solar- oder Windkraftanlagen.

2) das Aussetzen der Pflicht zur individuellen Zählung aller Stromverbräuche inklusive aller Drittnutzer*innen. Eine solche Zählung hat zur Folge, dass z.B. Forschungsinstitute oder das Studierendenwerk, die in den Gebäuden der Universität eigene Räumlichkeiten nutzen, einzeln verzählert werden müssten, was haustechnisch unsinnig wäre.

3) dass entweder die Betreiber der Photovoltaikanlagen den erheblichen administrativen Aufwand zur Strommengenermittlung, Dokumentation und rechtssicheren Abrechnung übernehmen sollen oder die Liegenschaftsabteilung der Universität entsprechend personell verstärkt wird, um diese zusätzliche Arbeit zu stemmen.

4) die Freigabe zusätzlicher finanzieller Mittel, um die z.T. benötigte Ertüchtigung der Dächer für Photovoltaikanlagen finanzieren zu können. Die Installation einer Photovoltaikanlage ist kein erheblicher Aufwand und muss zeitnah möglich sein, noch vor der Übernahme der Universitätsgebäude in das Mieter-Vermieter-Modell.

5) die gemeinsame Erstellung eines gesamtheitlichen Sanierungsfahrplans, der die Installation von Photovoltaikanlagen beinhaltet.